



Auto Partner



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2025)

§ 1. Auftragserteilung

Die Beauftragung der Ingenieurbüro Schaller GmbH erfolgt in der Regel schriftlich, aber auch mündlich bzw. fernmündlich aufgebene und so entgegengenommene Aufträge gelten als verbindlich. Bei Beauftragung zur Erstellung eines Schadensgutachtens hat der Auftraggeber das Schadenausmaß und den Schadenhergang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- bzw. Vorschäden sind unaufgefordert vom Auftraggeber zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Angeforderte Schaden- bzw. Fahrzeugunterlagen sind vom Auftraggeber unverzüglich beizubringen und vorzulegen. Nachteile wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Entsprechende Versäumnisse einer vermittelnden Person gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 2. Gutachten

Der Auftraggeber erhält, falls nicht anders vereinbart, das Gutachten in 2 Ausfertigungen, bestehend aus einem Original, einem Original-Bild-bericht und ein Duplikat des Gutachtens. Die Originalbilddateien verbleiben beim Sachverständigenbüro. Weitere Duplikate sind gesondert zu vereinbaren und werden gesondert berechnet. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt des Gutachtens für Haftpflicht- und Kasko-schäden entsprechen den Richtlinien des Instituts für Sachverständigenwesen bzw. des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. Änderungen infolge abweichender Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.

§ 3. Urheberrechtshinweis

Durch das Ingenieurbüro Schaller GmbH erstellte Gutachten, sowie die enthaltenen Anlagen (Bilder etc.), sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung, sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form – in welchem Verfahren auch immer – ohne schriftliche Genehmigung der Ingenieurbüro Schaller GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Ingenieurbüro Schaller GmbH. Dies gilt insbesondere für die im Gutachten enthaltenen Fotos. Es wird ausdrücklich untersagt die Fotos im Internet (z.B. in Fahrzeugbörsen) ohne Einwilligung zu veröffentlichen und an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Das Gutachten darf ferner nur zu dem Zweck verwendet werden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist, wozu insbesondere die Vorlage bei der Versicherung zur Schadenregulierung zählt.

§ 4. Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Eine nochmalige Gutachtenerstellung kann der Auftraggeber verlangen, wenn der Auftragnehmer die Nachbesserung verweigert oder binnen eines Monats nach Mängelrüge nicht erfolgreich ausführt. Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung des Sachverständigenhonorars (Minderung) verlangen, wenn der Auftragnehmer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt oder die Nachbesserung erfolglos bleibt. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5. Stornierungen

Auftragsstornierungen sind schriftlich mitzuteilen. Stornierungskosten werden pauschal mit 50,00 € berechnet und sind unmittelbar fällig. Nach Beginn der Auftragsdurchführung wird der vollständige Grundhonorarbetrag zusätzlich der bereits entstandenen Aufwendungen wie Fahrtkosten, Fotokosten, Kopierkosten etc. fällig.

§ 6. Zahlungsbedingungen

Das Sachverständigenhonorar ist nach Erbringung der gutachterlichen Leistungen unmittelbar fällig. Bei Abholung der schriftlichen Expertise (falls vereinbart) ist das Honorar sofort zu entrichten. Bei Versand der Expertise und/oder Honorarrechnung ist das Honorar spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug wird mit jeder Zahlungserinnerung eine Aufwandspauschale von EUR 5,00 zzgl. Portokosten und Verzugszinsen fällig, es sei denn, dass dem Auftraggeber der Nachweis gelingt, dass der Verzugschaden nicht oder nicht in der Höhe eingetreten ist.

§ 7. Sachverständigenhonorar

Das Sachverständigenhonorar berechnet sich bei Schadensgutachten auf Grundlage der Schadenhöhe. Das Sachverständigenhonorar besteht jeweils aus einem Grundhonorar sowie Nebenkosten. Das Grundhonorar wird anhand der beiliegenden Honorartabelle (Stand 01.01.2025) berechnet.

(Aufrufbar und einsehbar unter www.schaller-sv.de/agb-gutachten)

Als Berechnungsgrundlage sind im Reparaturfall als Schaden die ausgewiesenen Nettopreiskosten bis 130% des Wiederbeschaffungswertes, zzgl. einer eventuell anfallenden Wertminderungsmaßgebend. Bei Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schadensereignis die Berechnungsgrundlage. Bei Schäden an LKW, Aufbauten, Anhänger aller Art, Sonder- und Spezialfahrzeuge, für die EDV-Kalkulationsvorgaben und bei PKW für die keine EDV-Kalkulationsvorgaben vorhanden sind, wird auf das obenstehende Honorar ein Aufschlag von 25 % erhoben. Ebenfalls für Fahrzeuge bei denen bei der Besichtigung oder aufgrund sehr umfangreicher Sonderausstattung ein erheblicher Mehraufwand erforderlich ist. Bei Schäden an LKW, Aufbauten, Anhänger aller Art, Sonder- und Spezialfahrzeuge, für die keine EDV-Kalkulationsvorgaben vorhanden sind, wird auf das obenstehende Honorar ein Aufschlag von 50 % erhoben.

Prüf- und Bewertungsaufträge werden nach der jeweils gültigen Preisliste, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers einge-sehen werden kann, berechnet. Anderweitige Aufträge (z.B. Erstellung eines unfallanalytischen Gutachtens oder eine Sonderbeauftragung) oder bei ausdrücklich vereinbarter Abrechnung auf Stundenbasis wird ein Verrechnungssatz von netto 200,00 € (Unfallanalytik 220,00 €) pro Stunde zzgl. Nebenkosten in Rechnung gestellt. Sondervereinbarungen oder Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Wird ein erstattetes Gutachten in einem Rechtsstreit als Beweismittel verwendet und der Sachverständige als Zeuge geladen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem Zeugengeld und dem normalen Honorar des Sachverständigen auszugleichen. Ebenso sind Reisekosten, Nebenkosten und ggf. Kosten für Übernachtung bzw. mehr-tägige Reisen zu erstatten, wenn diese nicht in voller Höhe durch das Gericht festgesetzt werden.

§ 8. Nebenkosten

Die in der Honorartabelle separat ausgewiesenen Kosten sind nicht in dem Grundhonorar enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

§ 9. Auftragserweiterung/ Nachbesichtigung/Rechnungsprüfung/Stellungnahme Prüfbericht Versicherung

Auftragserweiterungen, Nachbesichtigungen, Rechnungsprüfungen oder Stellungnahmen aufgrund Prüfberichtes einer Versicherung sind im Grundhonorar des Ursprungsgutachten nicht enthalten. Das Sachverständigenhonorar und die Nebenkosten dafür werden nach dem erforderlichen Aufwand (Grundlage § 7 und § 8) berechnet.

§ 10. Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den Auftraggeber oder auf Wunsch des Auftraggebers an Dritte erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

§ 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere, wenn

- der Auftragnehmer Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend macht.
- der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Honorartabelle (Stand 01.01.2025)

Grundhonorar

Nr.	Schadenhöhe bis	Grundhonorar	
		ohne MwSt.	19% MwSt.
1	500,00 €	285,50 €	339,75 €
2	750,00 €	320,00 €	380,80 €
3	1.000,00 €	376,50 €	448,04 €
4	1.250,00 €	421,00 €	500,99 €
5	1.500,00 €	457,50 €	544,43 €
6	1.750,00 €	489,00 €	581,91 €
7	2.000,00 €	518,00 €	616,42 €
8	2.250,00 €	543,50 €	646,77 €
9	2.500,00 €	570,50 €	678,90 €
10	2.750,00 €	595,50 €	708,65 €
11	3.000,00 €	619,50 €	737,21 €
12	3.250,00 €	642,00 €	763,98 €
13	3.500,00 €	665,50 €	791,95 €
14	3.750,00 €	689,00 €	819,91 €
15	4.000,00 €	713,00 €	848,47 €
16	4.250,00 €	734,00 €	873,46 €
17	4.500,00 €	755,50 €	899,05 €
18	4.750,00 €	773,50 €	920,47 €
19	5.000,00 €	793,00 €	943,67 €
20	5.250,00 €	812,50 €	966,88 €
21	5.500,00 €	833,00 €	991,27 €
22	5.750,00 €	850,50 €	1.012,10 €
23	6.000,00 €	871,00 €	1.036,49 €
24	6.500,00 €	899,00 €	1.069,81 €
25	7.000,00 €	927,50 €	1.103,73 €
26	7.500,00 €	955,50 €	1.137,05 €
27	8.000,00 €	989,00 €	1.176,91 €
28	8.500,00 €	1.022,00 €	1.216,18 €
29	9.000,00 €	1.053,50 €	1.253,67 €
30	9.500,00 €	1.083,00 €	1.288,77 €
31	10.000,00 €	1.114,50 €	1.326,26 €
32	10.500,00 €	1.072,50 €	1.276,28 €

Nr.	Schadenhöhe bis	Grundhonorar	
		ohne MwSt.	19% MwSt.
33	11.000,00 €	1.177,50 €	1.401,23 €
34	11.500,00 €	1.215,00 €	1.445,85 €
35	12.000,00 €	1.244,50 €	1.480,96 €
36	12.500,00 €	1.276,00 €	1.518,44 €
37	13.000,00 €	1.311,50 €	1.560,69 €
38	13.500,00 €	1.345,00 €	1.600,55 €
39	14.000,00 €	1.374,50 €	1.635,66 €
40	14.500,00 €	1.408,00 €	1.675,52 €
41	15.000,00 €	1.443,00 €	1.717,17 €
42	16.000,00 €	1.498,00 €	1.782,62 €
43	17.000,00 €	1.554,00 €	1.849,26 €
44	18.000,00 €	1.607,00 €	1.912,33 €
45	19.000,00 €	1.668,00 €	1.984,92 €
46	20.000,00 €	1.729,50 €	2.058,11 €
47	21.000,00 €	1.794,50 €	2.135,46 €
48	22.000,00 €	1.868,00 €	2.222,92 €
49	23.000,00 €	1.909,00 €	2.271,71 €
50	24.000,00 €	1.969,00 €	2.343,11 €
51	25.000,00 €	2.007,50 €	2.388,93 €
52	26.000,00 €	2.066,50 €	2.459,14 €
53	27.000,00 €	2.125,50 €	2.529,35 €
54	28.000,00 €	2.192,50 €	2.609,08 €
55	29.000,00 €	2.250,50 €	2.678,10 €
56	30.000,00 €	2.326,00 €	2.767,94 €
57	32.500,00 €	2.456,50 €	2.923,24 €
58	35.000,00 €	2.606,50 €	3.101,74 €
59	37.500,00 €	2.756,50 €	3.280,24 €
60	40.000,00 €	2.912,00 €	3.465,28 €
61	42.500,00 €	3.102,00 €	3.691,38 €
62	45.000,00 €	3.287,00 €	3.911,53 €
63	47.500,00 €	3.445,00 €	4.099,55 €
64	50.000,00 €	3.601,00 €	4.285,19 €

Das Grundhonorar wird bei Schäden über 50.000 € mit abflachender Kurve interpoliert.

Nebenkosten

Bezeichnung	Einheit	Kosten		Bezeichnung	Einheit	Kosten	
		ohne MwSt.	19% MwSt.			ohne MwSt.	19% MwSt.
Fahrtkosten Pkw	km	0,70 €	0,83 €	Versand/Bürokommunikation	pauschal	15,00 €	17,85 €
Fotokosten 1. Satz	Foto	2,00 €	2,38 €	Ermittlung Restwertbörse	pauschal	15,00 €	17,85 €
Fotokosten 2. Satz	Foto	0,50 €	0,60 €	Rahmenvermessung PKW	Std.	150,00 €	178,50 €
Fotokopie S/W	Seite	0,50 €	0,60 €	Rahmenvermessung Krad	pauschal	190,00 €	226,10 €
Schreibkosten	Seite	1,80 €	2,14 €	Aufschlag Versand NN	pauschal	6,00 €	7,14 €
Schreibkosten Kopie	Seite	0,50 €	0,60 €	Fehlerspeicher auslesen	pauschal	50,00 €	59,50 €
Reparaturbestätigung	pauschal	80,00 €	95,20 €				

Berechnungsgrundlage der Schadenhöhe wird in §7 unserer AGB erläutert.

Alle Werte verstehen sich als Entgelt und Beträge in Euro.

Ohne MwSt. = Nettobetrag, 19% MwSt. = Nettobetrag inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19%.